



33 Ds-33 Js 263/08-53/09



**Amtsgericht Bochum**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen Martin Norbert Budich,

wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten

hat das Amtsgericht Bochum  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 02.07.2009,  
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dr. Deutscher  
als Richter

Oberamtsanwalt Heinen  
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwältin Mayer aus  
als Verteidiger des Angeklagten Martin Norbert Budich

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Landeskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

## Gründe:

I.

Die Hauptverhandlung hat hier zu folgenden Feststellungen geführt:

Der Angeklagte ist eine im Bochumer Stadtgebiet bekannte Persönlichkeit der Friedensbewegung, linksalternativer politischer Meinungen und antifaschistischer Maßnahmen. Er betreibt in diesem Zusammenhang das Internetangebot <http://www.bo-alternativ.de>.

Am 25.10.2008 kam es in Bochum zu einer angemeldeten Demonstration der NPD. In diesem Zusammenhang organisierte der Angeklagte im Vorfeld Gegendemonstrationen. Zu diesem Zweck veröffentlichte er unter der genannten Plattform am 21.10.2008 einen Beitrag mit dem Titel „Kein Zuckerschlecken für Nazis, 25.10.2008, NPD-Aufmarsch verhindern!“. Damit verbunden war die grafische Darstellung einer Comicfigur, welcher einer bei PC-Spielen bekannten Comicfigur namens „Bomberman“ nachgebildet war. Die ursprüngliche Figur hält in der rechten Hand erhoben einen rundlichen Gegenstand, welche erkennbar eine Kugelbombe sein soll, wobei aus dem oberen Bereich eine als Lunte erkennbare Leitung herausragt, an deren Ende ein Feuer zu sehen ist. Für die weiteren Einzelheiten dieser Ursprungsfigur wird gem. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen auf die Darstellung auf Bl. 71 der Akte (linke Figur). Für die Einstellung auf der besagten Internetseite wurde dieser kugelförmige Gegenstand mit dem entsprechenden Feuer ersetzt durch einen Gegenstand, der erkennbar eine Torte darstellt, wobei insofern ebenfalls ein Gegenstand dünner Natur nach oben herausragt, an dessen Ende sich ein Feuer befindet. Insoweit wird gem. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO für die Einzelheiten verwiesen auf die Darstellung Bl. 71 der Akte (rechte Figur).

Dieser Aufruf war verbunden mit dem Hinweis, gegen die NPD-Demonstration mit Gegendemonstration antifaschistischer Gruppen aufzutreten. Diesem Aufruf ist beispielsweise auch der DGB gefolgt.

Dem Angeklagten war nach seiner unwiderlegten Einlassung die Herkunft dieser verwendeten Comicfigur als „Bomberman“ nicht bekannt. Er beabsichtigte vielmehr, durch die Comicfigur mit der Torte in der Hand die Vertreter der NPD-Demonstration lächerlich zu machen.

Er hat sich auch unwiderlegt dahingehen eingelassen, dass unabhängig von einer Benutzung dieses umgewandelten Figürchens dieses auch von anderen auf Plakaten im Zusammenhang mit Gegendemonstrationen gegen die NPD-Demonstration im Bochumer Stadtgebiet ebenfalls mindestens 100 Mal

ausgehängt worden ist.

II.

Diese Feststellungen beruhen auf der glaubhaften Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung sowie den übrigen im Hauptverhandlungsprotokoll genannten Beweismittel (Inaugenscheinnahme, Verlesungen).

III.

Auf der Grundlage dieses festgestellten Sachverhaltes war aus rechtlichen Gründen der Angeklagte freizusprechen, da eine Strafbarkeit bei diesem Sachverhalt nicht ersichtlich ist.

Die hier einzig mögliche Strafbarkeit wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten gem. § 111 StGB ist bei dem festgestellten Sachverhalt nicht gegeben. Eine solche öffentliche Aufforderung verlangt eine bestimmte Erklärung, von einer anderen Person eine bestimmte strafbare Handlung zu verlangen. Abzugrenzen ist dies von der bloßen Befürwortung der Begehung von Straftaten durch andere Personen. Zur Beurteilung, ob eine Handlung als eine solche bestimmte Erklärung aufzufassen ist, ist auf den objektiven Empfängerhorizont unter Heranziehung des tatsächlichen Umfelds der Erklärung abzustellen.

Eine ausdrückliche Aufforderung, hier im Rahmen der Gegendemonstration Körperverletzungen oder Verstöße gegen das Versammlungsrecht durchzuführen, enthält weder die Figur noch der diesbezügliche Aufruf. Es könnte sich daher durch die Verwendung des mit der Torte abgewandelten „Bomberman“ allenfalls um eine konkludente Aufforderung handeln. Hierfür spricht, dass wie in der Originalfigur auch aus der Torte ein Gegenstand herausragt, den man als Lunte ansehen könnte in Verbindung mit dem Feuer am Ende. Jedoch lässt sich das zum einen nicht mit der erforderlichen Sicherheit sagen, denn es könnte sich auch um eine Kerze oder Wunderkerze handeln, wie sie auf Torten durchaus nicht unüblich ist. Zum andern verbleibt auch die Möglichkeit der Auslegung, dass hierdurch nicht zu Gewalttaten oder Verstöße gegen das Versammlungsrecht aufgefordert werden sollte, sondern lediglich dazu, der Demonstration seitens der NPD laut und offensiv gegenüberzutreten, aber nicht zwingend aggressiv. Wenngleich es hier nicht unbedingt des Rückgriffs auf die Grundrechte nach Art. 4 und 5 GG im Zusammenhang mit der Auslegung der Erklärung bedarf (vgl. Deutscher StRR 2007, 275 in der Besprechung von OLG Stuttgart, Beschluss vom 26.02.2007), so müssen doch im Zusammenhang mit dem politischen Meinungskampf, um den es sich hier ohne Zweifel handelt, erhebliche und deutliche Anforderungen an Verhaltensweisen gestellt werden, um diese eindeutig als Aufforderung im Sinne des Tatbestandes ansehen zu können (vgl. das Urteil des KG im „Kosovo“-Verfahren, NJW 2001, 2896;

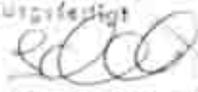
OLG Stuttgart aaO). Wie dargestellt ergibt sich hier auch die durchaus nicht fernliegende Auslegungsmöglichkeit, dass lediglich aufgefordert werden sollte, laut und offensiv, aber nicht aggressiv gegen die NPD-Demonstration aufzutreten.

Das entscheidende Gericht vermag hierin keine konkludente Handlungsweise erkennen, die angesichts der dargestellten Anforderungen eindeutig auf die Herbeiführung fremder Straftaten gerichtet ist.

IV.

Hiernach war der Angeklagte mit der Kostenfolge nach § 467 StPO aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Dr. Deutscher

Ausgefertigt  
  
Justizsekretärin  
als Urkundenbeamtin  
Gandelsfistelle des Amtsgerichts



The seal of the Amtsgericht Stuttgart is circular, featuring a central shield with a figure holding a scale and a sword. The shield is surrounded by the text 'AMTSGERICHT STUTTGART' at the top and 'S T U T T G A R T' at the bottom.